Muster

Stand: 2021-07

Das folgende Muster dient ausschließlich der allgemeinen Information über gängige Inhalte einer Parkplatzordnung. Es ist eine Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse notwendig. Das Muster eignet sich nicht für eine unkritische Übernahme durch rechtliche Laien. Die Landwirtschaftskammer OÖ. übernimmt daher keine Haftung für allfällige daraus entstehende Vermögensschäden. Die Landwirtschaftskammer OÖ. empfiehlt die Inanspruchnahme eines professionellen Schriftenverfassers (Rechtsanwalt; Notar).

Parkplatzordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Benützung der Abstellflächen (in der Folge kurz "Parkplatz") ist nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zulässig. Der Nutzungsvertrag wird zwischen dem Parkplatzbetreiber einerseits und dem Nutzer (in der Folge kurz "Kunde") andererseits abgeschlossen. Der Nutzungsvertrag kommt durch die Einfahrt zustande.

Jeder Kunde unterwirft sich mit Abschluss des Nutzungsvertrages dieser Parkplatzordnung.

II. Vertragsgegenstand

Der Kunde erwirbt mit Abschluss des Nutzungsvertrages die Berechtigung, ein verkehrs- und betriebssicheres Fahrzeug auf einem markierten, freien und geeigneten Stellplatz abzustellen.

Für den Fall, dass der Kunde das Fahrzeug außerhalb eines markierten Stellplatzes abstellt oder dessen Fahrzeug mehr als einen markierten Stellplatz verstellt, ist der Parkplatzbetreiber berechtigt, das Fahrzeug auf einen ordnungsgemäßen Stellplatz zu verbringen und die entstehenden Kosten zu verrechnen.

Die Bewachung und Verwahrung des Fahrzeugs, seines Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände ist nicht Vertragsgegenstand.

III. StVO

Auf dem Parkplatz gilt die StVO.

IV. Haftung

Der Parkplatzbetreiber haftet in keiner Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für Beschädigung, Diebstahl, Einbruch etc.

Für Sachschäden haftet der Parkplatzbetreiber nur insoweit, als diese von ihm oder von Gehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Der Parkplatzbetreiber haftet weiters nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt entstehen.

Der Kunde verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern und abzuschließen.

Den Anordnungen des Parkplatzbetreibers bzw. -personals ist im Interesse eines reibungslosen Betriebs Folge zu leisten.

Allfällige Beschädigungen von anderen Fahrzeugen durch den Kunden sind unverzüglich vor Verlassen des Parkplatzes dem Parkplatzbetreiber zu melden; ebenso festgestellte Schäden am eigenen Fahrzeug.

V. Parkplatzgebühr, Betriebszeiten und Höchstparkdauer

Der jeweils gültige Tarif, die Betriebszeiten und die Höchstparkdauer sind dem Aushang zu entnehmen.

Der Parkplatzbetreiber ist zur Entfernung des Fahrzeugs auf Kosten und Gefahr des Kunden berechtigt, wenn die Höchsteinstelldauer abgelaufen ist.

Bei Verlust des Parkscheins ist ein Ersatztarif laut Aushang zu bezahlen.

Zur Sicherung seiner Entgeltforderung sowie aller seiner im Zusammenhang mit der Parkplatznutzung gegenüber dem Kunden entstehenden Forderungen steht dem Parkplatzbetreiber ein
Zurückbehaltungsrecht am Kundenfahrzeug zu, selbst dann, wenn das Fahrzeug nicht dem
Kunden, sondern einem Dritten gehört. Zur Sicherung des Zurückbehaltungsrechts kann der
Parkplatzbetreiber durch geeignete Mittel die Entfernung des Fahrzeugs verhindern. Die Anwendung des Zurückbehaltungsrechts kann durch eine Sicherheitsleistung verhindert werden.

VI. Ordnungsvorschriften

Verboten sind insbesondere:

- Das Rauchen sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht;
- Das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art;
- Wartungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten wie insbesondere Betanken von Fahrzeugen, Aufladen von Starterbatterien sowie das Ablassen des Kühlwassers;
- Das längere Laufen lassen und das Ausprobieren des Motors und das Hupen;
- Die Einstellung eines Fahrzeugs mit undichtem Betriebssystem (insbesondere bei Austritt von Treibstoff, Öl oder sonstigen Flüssigkeiten);
- Das Einstellen eines Fahrzeugs mit sonstigen sicherheitsrelevanten Mängeln, sowie das Einstellen solcher Fahrzeuge, die den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen (zB. ungültige oder abgelaufene Überprüfungsplakette);
- Das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kennzeichentafel;
- Das Abstellen von Fahrzeugen auf Fahrstreifen, auf Fußgängerwegen, vor Türen, Toren und Ausgängen;
- Das Befahren des Parkplatzes mit Fahrrad, Skateboard, Roller, Inlineskates und dgl.

VII. Bildaufzeichnungen

Der Parkplatzbetreiber kann für Zwecke des Schutzes des Parkplatzes (insbesondere des Einganges und des Zutrittsbereiches, der Kassen und Automaten) eine Bildüberwachungsanlage einsetzen, die entsprechend den Bestimmungen der §§ 12 und 13 DSG, sowie der DSGVO betrieben wird.

Die Bildaufzeichnungen dienen insbesondere nicht der Bewachung des Fahrzeugs und begründen keine Haftung des Parkplatzbetreibers (siehe Punkt IV.).

Der Parkplatzbetreiber ist berechtigt, die Bildaufzeichnungen auszuwerten, wenn entweder der Parkplatz selbst oder darin abgestellte Fahrzeuge Gegenstand einer Rechtsverletzung wurden.

Betroffene Personen sind unbeschadet des Auskunftsrechts gemäß Art. 15 DSGVO nicht berechtigt vom Parkplatzbetreiber Bildaufzeichnungen zu erhalten.

Der Parkplatzbetreiber ist aber berechtigt, Bildaufzeichnungen an die zuständige Behörde (etwa eine Sicherheitsbehörde im Rahmen eines durch Anzeige eingeleiteten Ermittlungsverfahrens) zu übermitteln.

VIII. Gerichtsstand

Für alle gegen einen Verbraucher, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, wegen Streitigkeiten aus dem Nutzungsvertrag erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

Für Verbraucher, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen Wohnsitz in Österreich haben, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

Zur Entscheidung aller aus dem Nutzungsvertrag entstehenden Streitigkeiten mit Kunden, auf die das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend anzuwenden ist, ist das am Sitz des Parkplatzbetreibers sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig.